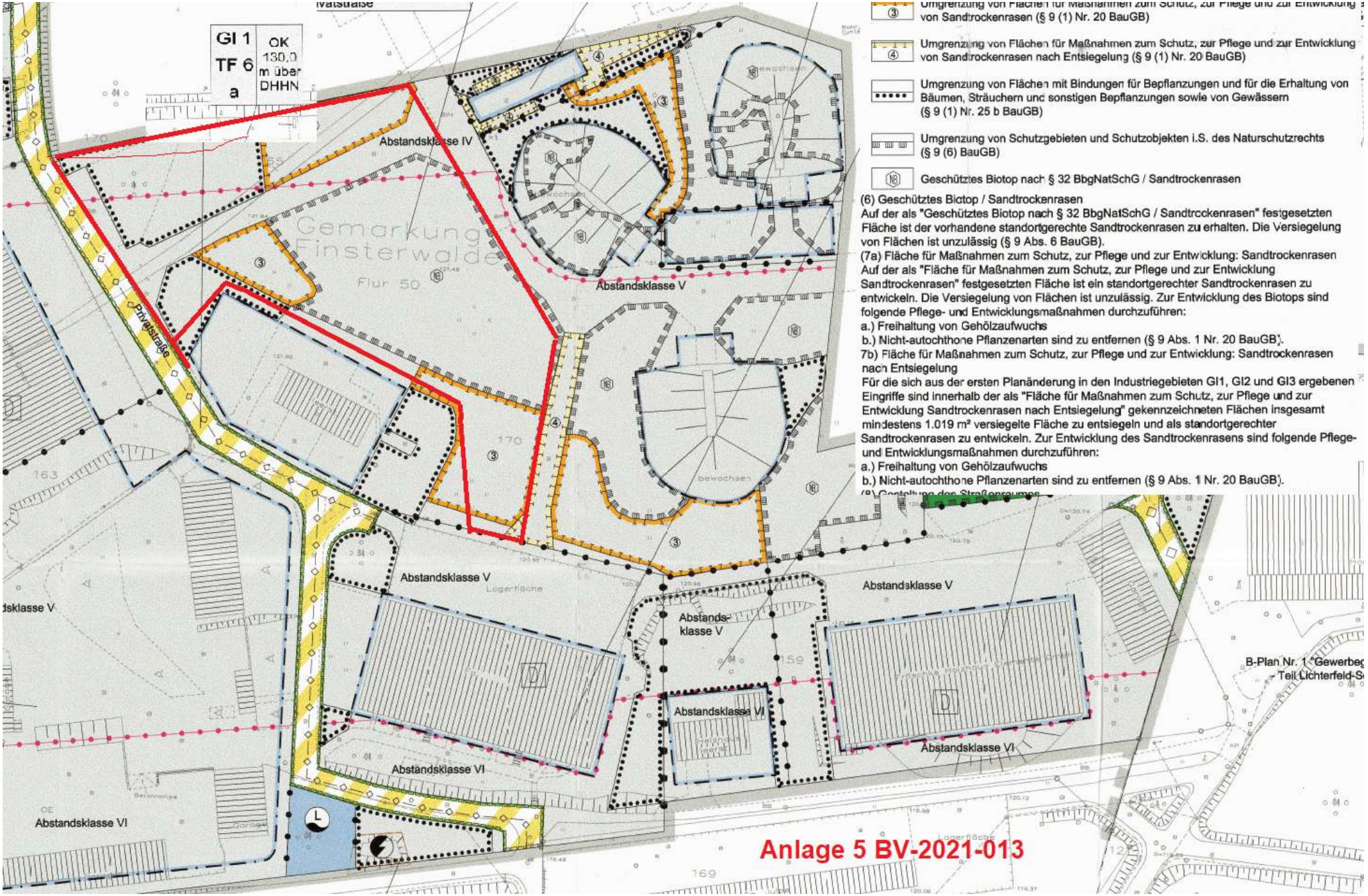

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Sandtrockenrasen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Sandtrockenrasen nach Entsiegelung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S. des Naturschutzrechts (§ 9 (6) BauGB)

Geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG / Sandtrockenrasen

(6) Geschütztes Biotop / Sandtrockenrasen
Auf der als "Geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG / Sandtrockenrasen" festgesetzten Fläche ist der vorhandene standortgerechte Sandtrockenrasen zu erhalten. Die Versiegelung von Flächen ist unzulässig (§ 9 Abs. 6 BauGB).
(7a) Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung: Sandtrockenrasen
Auf der als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Sandtrockenrasen" festgesetzten Fläche ist ein standortgerechter Sandtrockenrasen zu entwickeln. Die Versiegelung von Flächen ist unzulässig. Zur Entwicklung des Biotops sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen:
a.) Freihaltung von Gehölzaufwuchs
b.) Nicht-autochthone Pflanzenarten sind zu entfernen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
7b) Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung: Sandtrockenrasen nach Entsiegelung
Für die sich aus der ersten Planänderung in den Industriegebieten GI1, GI2 und GI3 ergebenen Eingriffe sind innerhalb der als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Sandtrockenrasen nach Entsiegelung" gekennzeichneten Flächen insgesamt mindestens 1.019 m² versiegelte Fläche zu entsiegeln und als standortgerechter Sandtrockenrasen zu entwickeln. Zur Entwicklung des Sandtrockenrasens sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen:
a.) Freihaltung von Gehölzaufwuchs
b.) Nicht-autochthone Pflanzenarten sind zu entfernen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).